

Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V.

Präambel

Alle in dieser Satzung benannten Ämter und Funktionen können sowohl von männlichen als auch weiblichen oder diversen Personen wahrgenommen werden. Zur besseren Lesbarkeit der Satzung wird durchgängig die männliche Form verwendet.

I. Grundlagen und Grundsätze der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V.“, ist am 02.11.1950 gegründet und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen worden.
- (2) Sitz und Gerichtstand des Vereins sind Frankfurt am Main.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins sind das bürgerschaftliche Engagement, die Unfallprävention und die Jugendarbeit durch
 - a) die Förderung der verkehrsgerechten Teilnahme am Straßenverkehr zur Vermeidung von Unfällen mit den damit verbundenen persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Folgen;
 - b) die Vertretung der Interessen der Verkehrsteilnehmer zur Hebung der Verkehrssicherheit;
 - c) die Beratung der Öffentlichkeit und interessierter Stellen zur Hebung der Verkehrssicherheit;
 - d) die Koordination gemeinsamer gemeinnütziger Arbeit, sowohl innerhalb der Landesverkehrswacht und ihrer Mitglieder als auch mit anderen Vereinen, die sich dieses Ziel zur Aufgabe gemacht haben;
 - e) die Erziehung und Aufklärung von Verkehrsteilnehmern zu verkehrsgerechtem Verhalten;
 - f) die Bildung von Jugendverkehrswachten zur Durchführung von Jugendarbeit für die Ziele der Verkehrswacht;
 - g) die Unterstützung der örtlichen Verkehrswachten im Bundesland Hessen durch Koordination der Arbeit, Information, Beratung und sonstige geeignete Maßnahmen;
 - h) die Einrichtung, Schulung und Betreuung von Verkehrshelferdiensten.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Angebote für den Bereich der Bildung und Fortbildung der Verkehrserziehung;
 - b) Angebote für die Verkehrsaufklärung;
 - c) Angebote für die Verkehrssicherheitsarbeit;
 - d) personelle und materielle Dienstleistungen;
 - e) zielgerichtete Verbandsarbeit innerhalb der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e. V. und nach außen;
 - f) organisierte Jugendarbeit
- (3) Um diese Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen im Gebiet der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e. V. Geltung zu verschaffen, wird sie auch die für sie verbindlich erklärten Beschlüsse der Deutsche Verkehrswacht e.V. durchführen, sofern sie sich auf den Zweck gemäß § 2 dieser Satzung beziehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder von Organen (§ 9) sowie von Organen eingesetzte oder beauftragte Personen erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendungsersatzes (z.B. Ehrenamtspauschale) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Hauptversammlung (§ 10), die steuerlichen Vorschriften und die Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (§ 2) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen die Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. keine Ansprüche auf Zahlung eines Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit und der Mitgliedschaft

- (1) Grundlage der Arbeit der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. ist das Bekenntnis aller Mitglieder und Mitarbeiter zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen.
- (2) Die Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Die Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V., seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (4) Die Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und erwartet von seinen Mitgliedern, dass sich diese zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (5) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden ausgeschlossen.
- (6) Wählbar in ein Amt sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. einsetzen und sie durchsetzen.
- (7) Der Verein verfolgt seine Zielsetzung unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes.

§ 5 Mitglieder der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V.

- (1) Mitglieder der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. sind die Kreis- und Ortsverkehrswachten als ordentliche Mitglieder. In jeder politischen Gliederung (Landkreis, kreisfreie Stadt) sollen die Ziele der Verkehrssicherheitsarbeit nur von einer Kreis- / Ortsverkehrswacht verwirklicht werden, der Zusammenschluss über politische Grenzen hinaus ist zulässig.

Voraussetzung für die Aufnahme und die Fortdauer der Mitgliedschaft ist eine Satzung und der Nachweis der Gemeinnützigkeit. Die Eintragung ins Vereinsregister ist keine zwingende Voraussetzung, für nicht eingetragene Kreis- / Ortsverkehrswachten übernimmt die Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. jedoch keinerlei Haftung.

Als außerordentliche Mitglieder können juristische Personen, Verbände und Vereinigungen sowie Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts Mitglieder in der Landesverkehrswacht aufgenommen werden.

Bestehende Mitgliedschaften natürlicher Personen bleiben unberührt.

- (1a) Das Ziel, in jeder politischen Gliederung (Landkreis, kreisfreie Stadt) nur eine Kreis- / Ortsverkehrswacht zu haben, soll bis zum 31. 12. 2026 durch Fusionen erreicht werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. erfolgt durch das Präsidium; sie ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.
- (3) Jedes Mitglied der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. ist gleichzeitig Mitglied der Deutsche Verkehrswacht e.V. Ein zusätzlicher Beitrag wird nicht erhoben.
- (4) Die Mitglieder sollen durch ihre Beiträge sowie durch Anregungen und Vorschläge die Verkehrswachtarbeit fördern.
- (5) Die Mitgliedschaft bei der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. endet bei -ordentlichen Mitgliedern durch
- a) Auflösung oder Löschung,
 - b) Ausschluss oder
 - c) Austritt.
- Bei außerordentlichen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft durch
- d) Auflösung oder Löschung,
 - e) Austritt,
 - f) Ausschluss oder
 - g) Tod.
- Die Mitgliedschaft in der Deutschen Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. erlischt im Falle des Verlusts ihrer Gemeinnützigkeit automatisch.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft in einer Kreis- / Ortsverkehrswacht hat das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. und der Deutschen Verkehrswacht e.V. zur Folge.
- (7) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss bis spätestens 30. September gegenüber dem Vorstand der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. schriftlich erklärt werden.
- (8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- gröblich gegen die Zwecke der Deutsche Verkehrswacht e.V. verstößt;
 - wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist;
 - sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen der Verkehrswacht in der Öffentlichkeit zu schädigen;
 - mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist;
 - als Kreis- / Ortsverkehrswacht die Gemeinnützigkeit verliert;
 - als Kreis- / Ortsverkehrswacht den Meldepflichten gegenüber der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. – trotz Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. Das Mitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Gegen die schriftlich zu begründende Entscheidung ist binnen eines Monats die Beschwerde an die nächste ordentliche Hauptversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

Bis zum endgültigen Beschluss der Hauptversammlung ruht die Mitgliedschaft.

- (9) Der Vorstand kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 6 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder der Deutsche Verkehrswacht e.V. – Landesverkehrswacht Hessen e.V.

- (1) Zu Ehrenpräsidenten der Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. kann die Hauptversammlung auf Vorschlag des Präsidiums natürliche Personen ernennen. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann das Präsidium auf Vorschlag eines Mitgliedes des Vorstandes und / oder einer Kreis- / Ortsverkehrswacht natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Ziele der Verkehrswacht besonders verdient gemacht haben.

- (3) Die Ehrenpräsidentschaft sowie die Ehrenmitgliedschaft erlöschen auf eigenen Wunsch, durch Beschluss der Hauptversammlung, durch Ausschluss oder Tod.

§ 7 Beitrag an die Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V.

- (1) Die Einzelheiten zum Mitgliederbeitrag werden in der Finanz- und Gebührenordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
- (2) Regelungen können nach Mitgliedergruppen unterschiedlich und auch insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach getroffen werden; die Unterschiede und die Kriterien für eine Staffelung müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 8 Rahmenbedingungen für Kreis- / Ortsverkehrswachten

- (1) Die Mitgliedschaft in der Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. berührt die Selbständigkeit und Vereins- Autonomie der Kreis- und Ortsverkehrswacht nicht.
- (2) Die Kreis- und Ortsverkehrswachten im Bereich der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. haben das Recht zur Führung der Bezeichnung „Verkehrswacht“ nur, wenn sie die zur Wahrung einer einheitlichen Arbeit der Deutsche Verkehrswacht e.V. beschlossenen Mindestanforderungen schriftlich anerkennen und diese in ihre Satzung aufnehmen.
- (3) Diese Mindestanforderungen sind:
 - a) Gleichzeitigkeit der Mitgliedschaft in einer Kreis- / Ortsverkehrswacht, der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. und Deutsche Verkehrswacht e.V.,
 - b) Anerkennung der Verbindlichkeit von Beschlüssen im Sinne der Satzung der Deutsche Verkehrswacht e. V. und gemäß § 2 der Satzung der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V.,
 - c) Begrenzung der Zuständigkeit auf festgelegte Einzugsbereiche gem. § 5 Abs. 1,
 - d) in den Fällen einer Auflösung, eines Ausschlusses und bei Wegfall des bisherigen Zwecks (§ 2) ist das verbleibende Vereinsvermögen zunächst zur Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. heranzuziehen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. haben das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Kreis- / Ortsverkehrswachten teilzunehmen.
- (5) Die Kreis- / Ortsverkehrswachten informieren den Vorstand der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. über ihre im zurückliegenden Jahr erbrachten Tätigkeiten durch Vorlage eines Leistungs- und Kassenberichtes binnen eines Monats nach Jahresabschluss; sie sind verpflichtet, der Deutschen Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. – den jeweils aktuellen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamts und die jeweils aktuelle Satzung vorzulegen.
- (6) Der Vorstand der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. kann das Recht zur Führung der Bezeichnung „Verkehrswacht“ entziehen, wenn eine Kreis- / Ortsverkehrswacht nicht die Mindestanforderungen gemäß Abs. 2 in ihre Satzung aufnimmt und/oder gegen die Zwecke und Ziele der Deutschen Verkehrswacht e.V. oder der Deutsche Verkehrswacht Landesverkehrswacht Hessen e.V. verstößt. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.
- (7) Gegen die Entziehung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Verkehrswacht“ steht der Kreis- / Ortsverkehrswacht innerhalb eines Monats nach Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung die Möglichkeit der Beschwerde beim Vorstand der Deutschen Verkehrswacht e.V. zu, der endgültig befindet.
- (8) Die Kreis- / Ortsverkehrswachten, die in das Vereinsregister eingetragen sind, haben der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. einen aktuellen Vereinsregisterauszug und die genehmigte Satzung vorzulegen.

II. Zusammensetzung und Aufgaben der Organe der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V., Aufgaben der Geschäftsführung

§ 9 Organe

Organe der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. sind:

- a) die Hauptversammlung (§ 10),
- b) der Vorstand (§ 11),
- c) das Präsidium (§ 11),
- d) der Beirat, wenn ein solcher berufen ist (§ 12 Abs. 1).

§ 10 Hauptversammlung der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V.

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V.

- (2) In der Hauptversammlung der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. sind die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.

Jede Kreis- / Ortsverkehrswacht kann auf der Hauptversammlung durch ein Vorstandsmitglied und einen Delegierten vertreten werden. Das Stimmrecht wird vom Vorstandsmitglied oder im Falle seiner Verhinderung durch den Delegierten ausgeübt und der Umfang des Stimmanteile berechnet sich aus der Mitgliederanzahl zum 1. 1. des Kalenderjahres aufgrund der Meldung an die Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. und beträgt pro angefangene 75 Mitglieder eine Stimme.

Bei fehlender fristgerechter Meldung hat die Kreis-/ Ortsverkehrswacht nur eine Stimme; die Feststellung trifft das Präsidium.

- (3) Die Hauptversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie soll bis spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung der Deutsche Verkehrswacht e.V. durchgeführt worden sein. Der Zeitpunkt ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Hauptversammlung soll in der Regel als Präsenzveranstaltung stattfinden, kann aber im Rahmen von § 17 auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.

- (4) Vorstand ist berechtigt, Hauptversammlungen einzuberufen oder Beschlüsse im schriftlichen Verfahren zur Abstimmung zu stellen, sofern er es für notwendig hält.
- (5) Der Vorstand muss eine Hauptversammlung einberufen oder ein schriftliches Verfahren zur Abstimmung einleiten, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich (per Briefpost, Telefax oder per E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (6) Anträge zur Tagesordnung können von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern (§ 5 Satzung) gestellt werden. Die Anträge sind mindestens 2 Wochen vorher (Poststempel / E-Mail oder Fax) bei der Geschäftsstelle schriftlich und begründet einzureichen.

- (7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie
 - a) nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen,
 - b) beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) wählt den Vorstand auf die Dauer von vier Jahren, die Vertreter der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. für die nächste Hauptversammlung der Deutschen Verkehrswacht e.V. (Delegierte und Ersatzdelegierte) sowie alle zwei Jahre bis zu vier Rechnungsprüfer, die über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten haben,
 - d) beschließt Änderungen dieser Satzung,
 - e) beschließt über die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung und behandelt die fristgerecht eingereichten Anträge.

Für das schriftliche Verfahren ist § 17 zu beachten.

- (8) Werden Wahlen gem. Absatz 7 Buchstabe c) durch Ausscheiden des Amtsinhabers / der Amtsinhaberin erforderlich, erfolgt die Wahl nur bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Amtsinhabers / der Amtsinhaberin.
- (9) Dringlichkeitsanträge können nur dann zur Erörterung gelangen, wenn mindestens ein Drittel der vertretenen Kreis- / Ortsverkehrswachten damit einverstanden ist. Satzungsänderungen in Form von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.
- (10) Die Hauptversammlung beschließt die Ordnungen der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V., im Einzelnen sind dies
- die Finanz- und Gebührenordnung
 - die Ehrenordnung

§ 11 Vorstand und Präsidium der Deutsche Verkehrswacht e.V. - Landesverkehrswacht Hessen e.V.

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und weiteren Vorstandsmitgliedern.
Die Mitglieder des Präsidiums bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
Vorstandsmitglieder müssen Mitglied einer hessischen Verkehrswacht oder der Landesverkehrswacht Hessen e.V. sein.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
- a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) bis zu 8 weitere Vorstandsmitglieder, die grundsätzlich ein Vorstandsressort übernehmen.
Über die Ressortverteilung entscheidet der Vorstand durch einen Geschäftsverteilungsplan.
Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle im Land Hessen durchzuführenden Maßnahmen, soweit sie sich auf den Zweck des Vereins beziehen und für alle Kreis- / Ortsverkehrswachten in Hessen bindend sind.
- (4) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung vornehmen, die die sprachliche Form betreffen. Der Vorstand ist ferner befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Entziehung der Bezeichnung „Verkehrswacht“ mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen (§ 7).
- (6) Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- (7) Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Fachausschüsse und vorübergehend tätige Projektgruppen berufen. Die Mitglieder der Fachausschüsse und Projektgruppen sollen in der Regel Mitglieder einer Verkehrswacht sein. Sie werden vom zuständigen Vorstandsmitglied vorgeschlagen. Ihre Ernennung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (8) Dem Präsidium gehören an:
- a) der Präsident,
 - b) drei Vizepräsidenten, von denen einer gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters innehat.
- (9) Je zwei Mitglieder des Präsidiums sind gemeinsam vertretungsberechtigt (§ 26 BGB).
- (10) Das Präsidium leitet die Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. und beschließt über die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen Berater hinzuziehen.
- (11) Scheidet ein Vizepräsident aus dem Präsidium aus, berufen die übrigen Mitglieder des Präsidiums ein kommissarisches Ersatzmitglied, das bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt bleibt und dort zur Wahl gestellt werden muss.
Beim Ausscheiden des Präsidenten oder von mehr als einem Vizepräsidenten muss innerhalb von vier Wochen durch eine Hauptversammlung das Präsidium ergänzt werden.
Diese Hauptversammlung kann auch gem. § 17 durchgeführt werden.

Werden von der Hauptversammlung weniger als 8 weitere Vorstandsmitglieder gewählt oder scheiden gewählte „weitere Vorstandsmitglieder“ aus dem Vorstand aus, kann der verbleibende Vorstand kommissarisch Ersatzmitglieder berufen, bis die Höchstzahl 8 erreicht wird. Berufene Mitglieder müssen auf der nächsten Hauptversammlung im Amt zur Wahl gestellt werden.

- (12) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin oder Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind.

§ 12 Beirat der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V.

- (1) Zur Förderung der Zwecke und Ziele der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. kann der Vorstand einen Beirat berufen. Er besteht aus Personen, die besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit, der Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung haben oder die sich der Arbeit der hessischen Verkehrswachten besonders verbunden fühlen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder der Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. sein. Die Beschlüsse des Beirats gelten für den Vorstand als Empfehlung.
- (2) Der Präsident der Deutschen Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. ist gleichzeitig Sprecher des Beirats.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. und der **Geschäftsführer können** an den Beiratssitzungen teilnehmen

§ 13 Aufgaben der Geschäftsführung der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V.

- (1) Die Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung, des Präsidiums und des Vorstands um, führt die laufenden Geschäfte der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. und leitet die Geschäftsstelle.
- (2) Der Geschäftsführer wird im Benehmen mit dem Vorstand vom Präsidium bestellt.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Vereinsorgane teil und hat im Präsidium, im Vorstand und im Beirat beratende Stimme
- (4) Die Verantwortung für das Personal der Geschäftsstelle obliegt dem Präsidenten; sie kann per Vorstandsbeschluss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden
- (5) Das zuständige Fachministerium der Landesregierung und der Landesrechnungshof können, da das Land die Ziele des Vereins finanziell unterstützt, jederzeit von der Geschäftsführung nach den einschlägigen Vorschriften Einsicht in die Bücher und Rechenschaft über die von ihrer Seite aufgebrachten Geldmittel fordern.

§ 14 Rechnungsprüfer / Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des Vereins.
- (2) Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer aus der Mitte des Vereins.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Aufgabe, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Handelns, auch unter rechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Dies beinhaltet unter anderem auch die Prüfung von einzelnen Vorgängen und Verträgen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.
- (4) Beim Vorliegen von konkreten Hinweisen oder Verdachtsmomenten sind die Rechnungsprüfer befugt, ihre Feststellungen neben dem Präsidium auch dem gesamten Vorstand mitzuteilen.
- (5) Die Rechnungsprüfer legen ihren jährlichen Abschlussbericht dem Vorstand vor, der ihn mit einer Stellungnahme versehen der Mitgliederversammlung als Grundlage für die Entlastung vorlegt.

III. Beschlussfassung der Organe der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V.

§ 15 Vorstand und Präsidium der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V.

- (1) Der Vorstand der Deutschen Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst, die der Präsident leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Vorstandsmitglieder mehrheitlich, wer die Sitzung leitet.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Präsidenten.
- (3) Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich (per Brief, Telefax oder E-Mail) widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Mit der Einberufung der Vorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam nur beschlossen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Präsenzsitzungen des Vorstands sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen einzuberufen. Die Vorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten.
- (7) Für andere Formen der Beschlussfassung kann der Präsident kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung darüber ist zu protokollieren.
- (8) Das Stimmverbot des § 34 BGB gilt für Vorstandsmitglieder auch bei Rechtsgeschäften, die seinen Ehepartner oder Verwandte bis zum 2. Grad betreffen.

§ 16 Beschlussfassung der Hauptversammlung der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V.

- (1) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für die Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei allen Beschlüssen nicht berücksichtigt.
- (2) Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet ein von der Versammlung zu bestimmender Wahlausschuss. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht wählbar sind.
- (3) Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Eine geheime Wahl oder Abstimmung findet nur dann statt, wenn ein Antrag gestellt und mehr als die Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten dem zustimmt.
Werden bei der Wahl eines Gremiums (Rechnungsprüfer, Beisitzer) nur so viele Vorschläge gemacht, wie Mitglieder zu wählen sind, kann bei Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Wahlberechtigten eine gemeinsame Wahl des Gremiums erfolgen.
- (4) Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.
- (5) Über die Hauptversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Beschlussfassung der Hauptversammlung der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. im schriftlichen Verfahren

- (1) Der Vorstand kann in Fällen, in denen eine Hauptversammlung nicht zeitgerecht an einem gemeinsamen Ort durchgeführt werden kann, Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeiführen. Dazu müssen alle Mitglieder schriftlich (per Brief oder per E-Mail) angeschrieben und der Grund für die Durchführung bekannt gegeben werden.
- (2) Wahlen sollen nur im Ausnahmefall im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden; hierzu ist die Zustimmung von dreiviertel der Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich.
- (3) Für beabsichtigte Abstimmungen sind die abstimmungsfähigen Beschlussvorschläge, über die das Mitglied mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abstimmen kann, zu übersenden. Dazu erhält jedes Mitglied ein Beschlussblatt („Stimmschein“), auf dem zu jedem Beschluss die Entscheidung angekreuzt werden kann.
- (4) Die Mitglieder erhalten eine Frist, bis zu der der „Stimmschein“ an eine anzugebene Vereinsanschrift zurückzusenden ist. Die Rücksendung kann in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen, d.h. per Brief, per E-Mail oder per Telefax; der „Stimmschein“ muss nicht zwingend in Papierform bei der Geschäftsstelle der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. eingehen und muss nicht eigenhändig unterschrieben sein. Es muss nur erkennbar sein, wer die Erklärung abgegeben hat.
- (5) Die Geschäftsstelle der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. muss die eingehenden „Stimmscheine“ oder sonstigen Stimmabgaben erfassen, sammeln und dokumentieren. Dabei ist der Zeitpunkt des Eingangs festzuhalten.
- (6) Das Umlaufverfahren ist zulässig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder den „Stimmschein“ an die Geschäftsstelle der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. fristgerecht zurückgeschickt hat. Wird diese 50%-Quote nicht erreicht, ist das Umlaufverfahren gescheitert.
- (7) Um die erforderliche Mehrheit zu ermitteln, müssen die „Stimmscheine“ durch mindestens drei Personen ausgezählt werden, die bei der letzten vorangegangenen Hauptversammlung in Funktionen auf Bundes- oder Landesebene gewählt worden sind. Grundlage für die erforderliche Feststellung einer Mehrheit ist die Anzahl der eingegangenen „Stimmscheine“. Auf sie bezieht sich die nach der Satzung jeweils erforderliche Abstimmungsmehrheit.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder der Hauptversammlung über das Ergebnis des Umlaufverfahrens insgesamt und zu den einzelnen Abstimmungsergebnissen zu informieren. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, die Abstimmungsergebnisse zu prüfen.

IV. Vergütung, Auslagenersatz

§ 18 Vergütung der Tätigkeit in der Deutsche Verkehrswacht- Landesverkehrswacht Hessen e.V., Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

- (1) Die Satzungsämter der Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Vergütung der Tätigkeit in der Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. trifft der Vorstand; gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein im Rahmen von Absatz 3 gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an Moderatoren) zu beauftragen. Maßgebend ist die finanzielle Lage der Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. bzw. die der jeweiligen, nicht im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragenen Verkehrswacht.
- (5) Beauftragte und Inhaber von Satzungsämtern der Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V., die ehrenamtlich für die Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. tätig werden, haben einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

V. Datenschutz

§ 19 Datenschutz

- (1) Die Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. und die in ihr zusammengeschlossenen Kreis- und Ortsverkehrswachten sowie die Jugendverkehrswachten (§ 8) nehmen mit dem Beitritt eines Mitglieds folgende Daten auf:

- Vor- und Zunamen
- Adresse
- Telekommunikationsdaten (Telefon- und Telefaxnummern, E-Mailadresse)
- Geburtsdatum
- Eintrittsdatum und
- Bankverbindungsdaten.

Diese Informationen werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung in einem besonders geschützten EDV-System verarbeitet und gespeichert und dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer der jeweiligen Ebene zugeordnet.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von der jeweiligen Ebene grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telekommunikationsdaten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der o. g. Daten unverzüglich der Geschäftsstelle / dem Vorstand der jeweiligen Ebene schriftlich mitzuteilen.

- (2) Die Mitgliedsdaten gem. Abs. 1 werden in einer mit Benutzerdaten und Passwort geschützten Anwendung durch die jeweilige Ebene bearbeitet und verwaltet. Dabei sind die rechtlichen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

Zugriff auf die Anwendung und damit alle Daten haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gem. § 26 BGB der jeweiligen Ebene und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die besonders verpflichtet werden müssen. Alle zugriffsberechtigten Nutzer verwenden ihre privaten Rechner, die die Standard-Sicherheitsanforderungen privater Internet-Nutzer erfüllen müssen.

Die Zugriffsberechtigten sind verpflichtet, nur vertrauenswürdigen Dritten temporären Zugang zu gewähren oder personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Diese werden verpflichtet, die Daten nur für den beauftragten Zweck zu verwenden.

- (3) Als Mitglied der Deutschen Verkehrswacht e. V. ist die Landesverkehrswacht Hessen e. V. verpflichtet, seine Mitglieder an die Deutsche Verkehrswacht zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion in der Landesverkehrswacht.

Für die in der Landesverkehrswacht zusammengeschlossenen Kreis- / Ortsverkehrswachen sowie die Jugendverkehrswachten gilt die Meldeverpflichtung entsprechend.

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Dazu gehören auch die Ehrung von Mitgliedern des Vereins und die Bildanfertigung / Bildberichte bei offiziellen Vereinsveranstaltungen. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (5) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit informieren die Landesverkehrswacht Hessen e. V. und die in der Landesverkehrswacht zusammengeschlossenen Orts- und Kreisverkehrswachten sowie die Jugendverkehrswachten die Tagespresse sowie die Fachorgane der Deutschen Verkehrswacht über besondere Ereignisse. Solche Informationen in Wort und Bild werden überdies auf der Internetseite des Vereins und in der Vereinszeitschrift veröffentlicht.

- (6) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Ebene einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage der Landesverkehrswacht bzw. der in der Landesverkehrswacht zusammengeschlossenen Orts- und Kreisverkehrswachten sowie die Jugendverkehrswachten entfernt. Die jeweilige Ebene benachrichtigt auch die Dachorganisationen gem. Absatz 3 von dem Widerspruch des Mitglieds.

- (7) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder über besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Ehrungen sowie Feierlichkeiten unternimmt der Vorstand der Landesverkehrswacht und gibt sie auf der Homepage bekannt; gleiches gilt für die in der Landesverkehrswacht zusammengeschlossenen Orts- und Kreisverkehrswachten sowie die Jugendverkehrswachten.

Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Ebene einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf der jeweiligen Homepage.

- (8) Der Vorstand der jeweiligen Ebene macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Ehrungen auf der jeweiligen Homepage bekannt.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Ebene einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

- (9) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die auf der jeweiligen Ebene der Landesverkehrswacht eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand der jeweiligen Ebene einen Ausdruck der Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

- (9) Jedes Mitglied ist verpflichtet, beim Umgang mit den erhobenen Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

- (10) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes besteht das Recht auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, deren Empfänger sowie Zweck der Speicherung und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten.

- (11) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand der jeweiligen Ebene aufbewahrt.

- (12) Verantwortlich für die Einhaltung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist der Präsident, die diese Verantwortung schriftlich auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

- (13) Das verantwortliche Vorstandsmitglied unterrichtet das Präsidium regelmäßig schriftlich über seine Tätigkeit und schlägt ihm erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

- (14) Die Aufgaben des / der Beauftragten für den Datenschutz der Deutsche Verkehrswacht - Landesverkehrswacht Hessen e.V. ergeben sich aus dem BDSG und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

VI. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des obersten Organs beschlossen werden.
Beschlüsse über die Auflösung des Vereins fasst die Hauptversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Deutsche Verkehrswacht e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Für die Auflösung von örtlichen, nicht rechtsfähigen Verkehrswachten und Jugendverkehrswachten in Hessen (§ 4) gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend. Das jeweilige Vermögen fällt der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke zu.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung der Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e.V. wurde in der Hauptversammlung vom 12.04.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 20.04.2024.
- (2) Die Eintragung durch das Vereinsregister beim AG Frankfurt am Main erfolgte am 06.08.2025.